

Allgemeine Geschäftsbedingungen der htp GmbH für Festverbindungen (htp Data-Produkte)

htp GmbH, Mailänder Straße 2, 30539 Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 55735

1. Vertragspartner

- (1) Ihr Vertragspartner ist die htp GmbH, Mailänder Str. 2, 30539 Hannover, Amtsgericht Hannover, HRB 55735 (nachfolgend auch „htp“ genannt).

2. Gegenstand dieser Allg. Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch „AGB“ genannt)

- (1) Diese AGB regeln die Überlassung von Festverbindungen (htp Data-Produkten) durch die htp.
- (2) htp erbringt ihre vertragsgegenständlichen Leistungen gemäß dem Kundenauftrag, diesen AGB sowie der jeweiligen Leistungsbeschreibung.
- (3) Abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nicht. Sie finden auch dann keine Anwendung, wenn htp ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.
- (4) Das Telekommunikationsgesetz (TKG) und insbesondere dessen Bedingungen zum Kundenschutz im Teil 3 gelten auch dann, sollte in den AGB nicht ausdrücklich und/oder nicht vollständig auf diese Bezug genommen werden. Diese Kundenschutzbedingungen finden Sie direkt im TKG.
- (5) Mündliche Nebenabreden bestehen nur, sofern eine schriftliche oder elektronische Bestätigung durch htp vorliegt.
- (6) Alle Angebote von htp, sowie die hierzu gehörenden Unterlagen sind unverbindlich und bis zum verbindlichen Vertragsangebot und/oder der Abgabe der Vertragszusammenfassung im Sinne von § 54 Abs. TKG freibleibend. htp behält sich das Recht vor, die AGB sowie Preise und Leistungsbeschreibungen, die htp allgemein anbietet, jeweils für die Zukunft und neue Verträge zu ändern.

3. Vertragsänderungen

- (1) Die Vertragserfüllung wird maßgeblich durch die regulatorischen Rahmenbedingungen beeinflusst, die durch das TKG, das Telekommunikations-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) sowie die hierzu erlassenen Rechtsverordnungen und den mit anderen Netzbetreibern geltenden Überlassungsverträgen zu Lichtwellenleitern/Leerrohren sowie den im Telekommunikationsbereich ergehenden Entscheidungen der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) sowie der Verwaltungsgerichte und gegebenenfalls anderer Behörden oder Gerichte vorgegeben werden. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass die Vertragserfüllung wesentlich von diesen Rahmenbedingungen abhängig und das Risiko von Änderungen nicht einseitig von htp zu tragen ist. Änderungen können deshalb zu einer Anpassung des Vertrages nach § 313 BGB führen. Sofern der Kunde Endnutzer im Sinne des § 3 Ziff. 13 TKG ist, gilt § 57 TKG vorrangig.
- (2) Bei einer Änderung der von htp zu zahlenden Entgelte für und im Zusammenhang mit den überlassenen Leistungen zu denen htp dem Kunden Zugang gewährt, kann htp die vom Kunden vertraglich geschuldeten Entgelte für die betroffene Leistung entsprechend nach billigem Ermessen anpassen. Das billige Ermessen ist in der Weise auszuüben, dass htp nur die Änderungen ausgleicht, ohne einen weiteren Vorteil zu erlangen. Ein Änderungsrecht nach billigem Ermessen ergibt sich auch zur Anpassung des Vertragsverhältnisses an zwingende Vorgaben des TKG sowie der hierzu ergangenen Rechtsverordnungen sowie an behördliche oder gerichtliche Entscheidungen in Zusammenhang mit dem TKG und dem Rechtsverhältnis zur Telekom Deutschland GmbH, deren mit dieser im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen und anderen maßgeblichen Netzbetreibern (Anpassung an das zwingende regulatorische Umfeld).

4. Vertragsschluss

Verbrauchern wird die vertragsgegenständliche Leistung nicht überlassen.

Der Vertrag kommt bei Kleinunternehmen, kleinen Unternehmen sowie Organisationen ohne Gewinnerzielungsabsicht im Sinne von § 71 Abs. 3 TKG nach Überlassung einer Vertragszusammenfassung (siehe § 54 TKG Abs. 3) – sofern diese nicht ausdrücklich auf das Recht zur Übersendung einer

Vertragszusammenfassung verzichtet haben - mit dem Auftrag des Kunden zustande, wenn htp diesen mit einer Auftragsbestätigung ausdrücklich annimmt oder mit der erstmaligen Leistungsbereitstellung durch htp. Bei allen anderen Kunden kommt der Vertrag durch den Auftrag des Kunden und die schriftliche oder elektronische Auftragsbestätigung (Annahme) der htp oder die Bereitstellung der vertragsgegenständlichen Leistung zustande.

5. Leistungsumfang

- (1) Die Leistungen der htp ergeben sich aus dem Kundenauftrag, diesen AGB sowie den jeweiligen Leistungsbeschreibungen.
- (2) Die vertragsgegenständlichen Leistungen werden im Rahmen der rechtlichen, technischen und betrieblichen Möglichkeiten bereitgestellt.
- (3) Sofern im Kundenauftrag oder den jeweiligen Leistungsbeschreibungen keine abweichende Verfügbarkeit vorgesehen ist, werden die Leistungen der htp mit einer durchschnittlichen Verfügbarkeit von 98 % je Vertragsjahr hergestellt.
- (4) Unterbrechungen oder Beschränkungen können sich aus Gründen höherer Gewalt, einschließlich Streiks, Aussperrungen, behördlicher Anordnungen oder gesetzlicher Neuerungen, sowie wegen technischer Änderungen an den Anlagen der htp oder wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten), die für einen ordnungsgemäßen oder verbesserten Betrieb des Netzes oder zur Vermeidung von Störungen erforderlich sind, ergeben. Diese sowie vom Kunden verursachte Ausfallzeiten bleiben bei der Berechnung einer Verfügbarkeit unberücksichtigt. Wird die Belange des Kunden stets so weit wie möglich berücksichtigt.
- (5) htp ist berechtigt, Leistungen im Rahmen des Vertrags durch qualifizierte Dritte erbringen zu lassen.
- (6) Soweit htp neben der vertraglich vereinbarten Leistung zusätzliche entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, können diese jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungs- oder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (7) Soweit htp eine Leistung zu erbringen oder bereitzustellen hat, die von erforderlichen Vorleistungen Dritter (z. B. Verfügbarkeit von Übertragungswegen oder Einrichtungen anderer Netzbetreiber und Anbieter) oder Genehmigungen abhängig ist, steht die Verpflichtung der htp unter dem Vorbehalt, dass diese tatsächlich, rechtzeitig und in entsprechender Qualität erfolgen. Eine Haftung oder Leistungspflicht der htp entfällt insoweit, es sei denn, htp ist grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorzuwerfen.

6. Leistungsstörungen

- (1) Leistungsstörungen, die im Verantwortungsbereich der htp liegen, werden von htp unverzüglich im Rahmen der bestehenden rechtlichen, technischen und betrieblichen Möglichkeiten beseitigt.
- (2) htp ist berechtigt, Leistungen zu modifizieren (z.B. Softwareupdates oder –upgrades) oder vorübergehend zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aufgrund einer richterlichen Entscheidung, behördlichen Maßnahme, aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, zur Sicherheit des Netzbetriebes, zur Aufrechterhaltung der Netzintegrität, zur Interoperabilität der Dienste, zur Sicherung des Datenschutzes, zur Unterbindung einer rechtswidrigen oder rechtsmissbräuchlichen Nutzung notwendig ist.
- (3) Beruhen Leistungseinschränkungen oder –einstellungen, insbesondere zeitweise Störungen oder Unterbrechungen der Leistungen der htp auf höherer Gewalt, ist htp für den entsprechenden Zeitraum von ihrer Leistung befreit, ohne dass der Kunde gegen htp Ansprüche geltend machen kann. Als höhere Gewalt gelten alle von htp nicht zu vertretenden, unvorhersehbaren, unvermeidbaren und außerhalb des Einflussbereichs von htp liegenden Leistungshindernisse, wie insbesondere Naturgewalten, Feuer, Arbeitskampf (auch in Drittbetrieben) oder eine Unterbrechung der Stromversorgung.
- (4) Absatz (3) gilt entsprechend für Leistungsbeschränkungen oder –einstellungen, die aufgrund notwendiger Wartungs-, Installations- und Umbauarbeiten eintreten.

- (5) Der Kunde ist verpflichtet, eine Störung der Leistungen htp unverzüglich mitzuteilen. Stellt sich bei der Fehlersuche heraus, dass die Ursache der Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können, sind der htp die durch die Überprüfung entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, die sich aus der gültigen Preisliste ergeben. Dem Kunden bleibt nachgelassen, nachzuweisen, dass htp ein geringerer Aufwand entstanden ist.

- (4) Die Überlassung der htp Data-Produkte an Dritte zur ständigen Nutzung ist dem Kunden ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der htp untersagt.

- (5) Ist zur Vertragsdurchführung die Verlegung von technischen Vorrichtungen auf dem Anschlussgrundstück erforderlich und ist der Kunde Eigentümer des Anschlussgrundstücks, dann ist der Kunde damit einverstanden, dass htp auf dem Anschlussgrundstück sowie an und in den darauf befindlichen Gebäuden alle die Vorrichtungen anbringt, die erforderlich sind, um Zugänge zu ihrem öffentlichen Telekommunikationsnetz auf dem betreffenden oder einem benachbarten Grundstück und in den darauf befindlichen Gebäuden einzurichten, zu prüfen und instand zu halten. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Nutzung von vorinstallierten Hausverkabelungen. Ist der Kunde nicht Eigentümer des Anschlussgrundstücks bringt er unverzüglich eine entsprechende Genehmigung des Grundstückseigentümers bei.

- (6) Sofern htp ihre erforderlichen technischen Vorrichtungen auf dem Anschlussgrundstück ganz oder teilweise nicht verlegen darf bzw. die entsprechende Genehmigung wegfällt, ist htp von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit und zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages zu der davon betroffenen Leistung berechtigt.

- (7) Die von htp installierten technischen Vorrichtungen verbleiben, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, im Eigentum der htp.

7. Termine und Fristen

- (1) Leistungs- und Liefertermine sind nur verbindlich zugesagt, wenn htp diese schriftlich als verbindlich bestätigt. Sind für die Freischaltung eines Kundenanschlusses Vorleistungen Dritter notwendig, so gilt die Verpflichtung der htp zur vereinbarten Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit diesen Vorleistungen, soweit die nicht richtige oder rechtzeitige Selbstbelieferung nicht auf einem Verschulden der htp beruht.
- (2) Bei nicht rechtzeitiger oder vollständiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden oder in Fällen höherer Gewalt verschieben sich die Termine und Fristen um einen angemessenen Zeitraum.
- (3) Soweit nichts anderes vereinbart ist, gilt folgendes: Der Samstag, der Sonntag und alle bundes- oder landesweiten Feiertage gelten nicht als Werktag.

8. Bereitstellung

- (1) htp stellt das beauftragte Produkt entsprechend der Leistungsbeschreibung betriebsfähig dem Kunden bereit. Zur Feststellung der Betriebsbereitschaft der bereit gestellten Leistung erbringt htp einen messtechnischen Nachweis (Bereitstellungsmessung). htp zeigt dem Kunden die erfolgte Bereitstellung an. Auf Verlangen des Kunden erhält dieser auch eine Ausfertigung der Messprotokolle.
- (2) Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet. Die Verbindung gilt als abgenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb von 10 Werktagen nach Bereitstellung schriftlich unter Angabe der Gründe widerspricht und die Abnahme verweigert. Die bereit gestellte Leistung gilt ebenfalls als abgenommen, wenn der Kunde die Leistung in Anspruch nimmt.

9. Pflichten und Obliegenheiten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, htp im Rahmen erforderlicher Mitwirkungshandlungen so zu unterstützen, dass htp die Leistungen vertragsgemäß erbringen kann. Er ist insbesondere verpflichtet,
- der htp unverzüglich Zugang zum Grundstück und den Gebäuden zu ermöglichen, soweit dies für die Installation, Prüfung, Entstörung, Instandhaltung der Einrichtungen sowie Änderungsarbeiten erforderlich ist;
 - Im Falle der Installation von technischen Vorrichtungen durch informieren der Kunde, sofern für ihn möglich und zumutbar, die htp über etwaige verdeckt liegende technischen Vorrichtungen (z.B. Strom- und Wasserleitungen) im Installationsbereich;
 - für die Einrichtungen geeignete Räume einschließlich Elektrizitätsversorgung (inkl. Betriebskosten) sowie den ggf. erforderlichen Potenzialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung auf eigene Kosten bereit zu stellen;
 - htp rechtzeitig die für die Vertragserfüllung erforderlichen Informationen und Unterlagen verschafft;
 - htp bei der Einholung der zur Leistungserbringung erforderlichen Genehmigungen zu unterstützen, indem er für die Einhaltung der an die Genehmigung geknüpften Bedingungen und Auflagen, soweit sie ihn betreffen, sorgt;
 - die vereinbarten übertragungstechnischen Protokolle und Schnittstellen einzuhalten;
 - Störungen, die im Verantwortungsbereich der htp liegen, htp unverzüglich anzuzeigen;
 - fristgerecht die vereinbarten Entgelte zu zahlen und für jeden nicht eingelösten Scheck oder zurückgerichtete Lastschrift der htp die ihr entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, in dem er das Kosten auslösende Ereignis zu vertreten hat;
 - jede Änderung seines Namens, seiner Adresse, seiner Bankverbindung, jede Änderung der Rufnummer und/oder Anschlussart sowie grundlegende Änderungen der finanziellen Verhältnisse (z. B. Antrag oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens, Zwangsvollstreckung) unverzüglich anzuzeigen;
 - htp die durch die Überprüfung ihrer technischen Einrichtungen entstandenen Aufwendungen zu ersetzen, sofern eine vom Kunden gemeldete Störung ihrer technischen Einrichtungen nicht vorlag und der Kunde dies bei zumutbarer Fehlersuche hätte erkennen können;
- (2) Endeinrichtungen und Anwendungen, die nicht den gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften entsprechen, dürfen nicht angeschlossen werden.
- (3) Es obliegt dem Kunden, gegen alle Arten von Datenverlust, Übermittlungsfehlern und Betriebsstörungen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

10. Vergütung, Zahlungsbedingungen, Beanstandungen

- (1) Der Kunde verpflichtet sich zur Zahlung der vereinbarten Entgelte (insbesondere der monatlichen Entgelte und des einmaligen Bereitstellungsentgelts) zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer an htp. Die Vergütung ist ab dem Tag der Abnahme zu zahlen.
- (2) Für den Fall, dass die Abnahme im laufenden Monat erfolgt oder der Vertrag im laufenden Monat endet, berechnet sich die Vergütung für den betreffenden Monat anteilig mit 1/30 pro Tag.
- (3) Entgeltforderungen werden mit Zugang der Rechnung fällig. Rechnungsbeträge sind auf das in der Rechnung angegebene Konto zu zahlen. Der Betrag muss spätestens am 30. Kalendertag nach Zugang der Rechnung gutgeschrieben sein. Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung bucht htp den Rechnungsbetrag vom vereinbarten Konto ab.
- (4) Der Kunde kann nach § 67 TKG Beanstandungen gegen eine erteilte Rechnung erheben. Einwände gegen die Rechnung oder eine Abbuchung vorausbezahlter Guthabens sind innerhalb von 8 Wochen nach Zugang der Rechnung der htp anzuzeigen. Die Unterlassung einer rechtzeitigen Einwendung gilt als Genehmigung; htp wird in den Rechnungen auf die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Anzeige besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit der htp die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.

11. Zahlungsverzug

- (1) Kommt der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen in nicht unerheblicher Höhe in Verzug, darf htp zwei Wochen nach schriftlicher Androhung die technischen Einrichtungen auf Kosten des Kunden sperren. Der Kunde bleibt auch nach der Sperre verpflichtet, die monatliche Vergütung zu zahlen. Die Einrichtung der Sperre sowie ggfls. der Wiederanschluss werden dem Kunden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- (2) Kommt der Kunde für zwei aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung in Verzug, so kann htp das Vertragsverhältnis fristlos kündigen und bei Verträgen mit einer nicht abgelaufenen Mindestvertragslaufzeit einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Grundentgelte, die bis zu einem Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung zu zahlen gewesen wären, geltend machen. Gleiches gilt für den Fall, dass der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit der Bezahlung der Preise in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis erreicht, in Verzug kommt. Dem Kunden obliegt jeweils der Nachweis eines geringeren Schadens.
- (3) Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt der htp vorbehalten.

12. Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

Gegen Forderungen von htp steht dem Kunden die Befugnis zur Aufrechnung nur so weit zu, als die Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder offenkundig sind. Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur wegen Gegenansprüchen aus diesem Vertragsverhältnis zu.

13. Haftungsbeschränkung

- (1) htp haftet für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der htp oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der htp beruhen, sowie bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Leistung und bei Arglist unbeschränkt.
- (2) Soweit im Rahmen der Bereitstellung von öffentlichen Telekommunikationsdiensten eine Verpflichtung der htp zum Ersatz eines Vermögensschadens oder zur Zahlung einer Entschädigung gegenüber einem Endnutzer besteht, ist die Haftung auf 12.500 Euro je Endnutzer begrenzt. Besteht die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht des Anbieters wegen desselben Ereignisses gegenüber mehreren Endnutzern, ist die Haftung auf insgesamt 30 Millionen Euro begrenzt. Übersteigt die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht gegenüber mehreren Anspruchsberechtigten auf Grund desselben Ereignisses die Höchstgrenze nach Satz 2, wird der Schadensersatz oder die Entschädigung in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung nach den Sätzen 1 bis 3 gilt nicht, wenn die Schadensersatz- oder Entschädigungspflicht durch ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Anbieters herbeigeführt wurde, sowie für Ansprüche auf Ersatz des Schadens, der durch den Verzug der Zahlung von Schadensersatz oder einer Entschädigung entsteht.
- (3) Soweit der Kunde seinerseits als Anbieter von öffentlich zugänglichen Telekommunikationsdiensten tätig wird und dabei von seinen Endnutzern im Sinne von § 70 TKG wegen eines Vermögensschadens, der nicht Folge eines Sach- oder Personenschadens ist (reine Vermögensschäden), in Anspruch genommen, dann haftet htp, soweit sie für einen derartigen Schaden zum Schadensersatz verpflichtet ist, höchstens bis zu einem Betrag von € 12.500,00 je Schadensfall je Endnutzer. In Bezug auf die Gesamtheit der geschädigten Endnutzer ist die Haftung der htp auf € 30.000.000,00 jeweils je schadenverursachendes Ereignis begrenzt. Hierbei sind die Endnutzer von htp und vom Kunden sowie die Endnutzer aller anderen Vertragspartner von htp, die öffentlich zugängliche Telekommunikationsdienste auf der Basis von Leistungen der htp erbringen, mitzuzählen. Übersteigen die Entschädigungen, die an die vorstehend genannten Personen aufgrund desselben Ereignisses zu zahlen sind, die vorgenannte Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach gilt nicht, wenn der Schaden vorsätzlich verursacht wurde. Sie gilt ferner nicht für Schadenersatzansprüche, die durch Verzug der Zahlung von Schadenersatz entstehen.
- (4) htp haftet für Sach- und solche Vermögensschäden, die nicht in Zusammenhang mit Telekommunikationsdiensten erfolgen, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Handlungen ihrer gesetzlichen Vertreter, Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen. Sie haftet darüber hinaus für die vorgenannten Schäden, wenn diese auf der Verletzung einer von htp zugesicherten Eigenschaft oder einer Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht der htp beruht. Soweit htp fahrlässig eine Kardinalpflicht oder eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, höchstens jedoch auf einen Betrag von 12.500 Euro. Kardinalpflicht meint eine Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.
- (5) Weitergehende Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Die Haftung nach zwingenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz, bleibt unberührt.
- (6) Für den Verlust von Daten des Kunden haftet htp nach den vorgenannten Ziffern nur im Umfang eines eigenen Verschuldensbeitrages und nur, soweit der Kunde seine Daten täglich gesichert hat und in Höhe des Aufwandes der Wiederherstellung, dieser nicht vollkommen unverhältnismäßig ist.

14. Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, hat der Vertrag eine anfängliche Mindestlaufzeit von 24 Monaten.
- (2) Mit Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch stillschweigend auf unbestimmte Zeit, sofern er nicht vorher von einem der Vertragspartner gekündigt wird. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat. Im

Falle einer Mindestlaufzeit ist eine Kündigung erstmals zum Ablauf der Mindestlaufzeit zulässig. Soweit der Kunde kein Endnutzer im Sinne des § 3 Ziff. 13 TKG ist, können die Vertragspartner abweichende Regelungen vereinbaren.

- (3) Das Vertragsverhältnis kann von jedem Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Es gelten die Voraussetzungen des § 314 BGB. Sofern das Vertragsverhältnis von htp aus einem vom Kunden zu vertretenden wichtigem Grund gekündigt werden kann, kann htp bei Verträgen mit einer nicht abgelaufenen Mindestvertragslaufzeit einen sofort in einer Summe fälligen pauschalierten Schadensersatz in Höhe der Grundentgelte, die bis zu einem Wirksamwerden einer ordentlichen Kündigung zu zahlen gewesen wären, geltend machen. Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren bzw. niedrigeren Schadens vorbehalten.
- (4) Eine Kündigung muss in Textform (z.B. Brief oder E-Mail) erfolgen.
- (5) Nach Vertragsende baut htp ihre mobilen Einrichtungen ab und entfernt sie auf eigene Kosten. htp ist berechtigt, verlegte Leitungen und Bestandteile auf eigene Kosten zurückzubauen oder im Grundstück zu belassen, sofern keine technischen Bedenken gegen einen Verbleib bestehen bzw. die Nutzung des Grundstücks nicht wesentlich behindert wird.

15. Pflichtinformationen nach dem Telekommunikationsgesetz und Datenschutzinformationen

- (1) Dem Kunden von htp aufgrund eines Kaufvertrages gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von htp.
- (2) Benötigt htp zur Erbringung ihrer vertraglichen Leistungen Vorleistungen Dritter, so gilt die Verpflichtung der htp zur Erbringung ihrer Leistung vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit der Vorleistung, soweit htp die Vorleistung rechtzeitig beauftragt hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Selbstbelieferung von htp nicht zu vertreten ist.
- (3) Die Gewährleistungsfrist beträgt 1 Jahr.
- (4) Offensichtliche Mängel sollen binnen vier Wochen ab Übergabe der Ware schriftlich gerügt werden.
- (5) Geräte und Geräteteile, die htp im Rahmen der Nacherfüllung ausgetauscht hat, gehen in ihr Eigentum über.
- (6) Ein Austausch von Geräten oder Geräteteilen im Rahmen der Nacherfüllung führt nicht zu einem Neubeginn der Gewährleistungsfrist.

16. Sonstiges

- (1) Die aktuellen Hinweise zum Datenschutz stellt htp zum Zweck der Information im Internet unter www.htp.net/datenschutz bereit.
- (2) htp stellt auf www.htp.net/downloads eine Übersicht über die nach dem TKG (z.B. §§ 54, 55 TKG) zu erteilenden Informationen zur Verfügung.
- (3) Im Falle eines Streits mit der htp über die in § 68 TKG genannten Fälle können Endnutzer nach einem vorherigen Einigungsversuch mit der htp bei der Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur ein Schlichtungsverfahren einleiten. Hierfür hat er einen Antrag an die Bundesnetzagentur, Verbraucherschlichtungsstelle Telekommunikation, Postfach 8001, 53105 Bonn (E-Mail: Schlichtungsstelle-tk@bnetza.de) zu richten.
- (4) Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der htp.
- (5) Sollte eine der Bedingungen unwirksam sein, bleiben die übrigen Bedingungen dennoch wirksam. Ist der Kunde Kaufmann, tritt an die Stelle der unwirksamen Bestimmung eine Ersatzregelung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung angestrebten Zweck möglichst nahekommt.
- (6) Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts sowie der Regelungen zum Internationalen Privatrecht. Ist der Kunde Kaufmann, ist Hannover ausschließlicher Gerichtsstand.

Stand: 01.12.2021